

haben ihren Grund nicht in der Sorge für das Wohl der Auswanderer, sonst würde man sich gegen gewissenhafte Mörder der deutschen Hafenstädte wenden, deren Habjucht in Verbindung mit derjenigen ihrer Schiffsführer und deren Unterbeamten schon eine bedeutende Zahl Einwanderer hingemordet hat. Die Deutsche Gesellschaft zu Montreal hat darüber mehrfache Schritte in Deutschland gethan, zuletzt wegen des Schiffes „Emil“ von Westmünde nach Dnebec, aber gerade in diesem Fall hat man die Beteiligten mit der Untersuchung der Sache beauftragt, und auf deren Rapport hin die Beschwerden nabearbeitet gefunden.

Die Anfeindung Canada's so nunt von dienstbaren Zeitungsschreibern die den Regierungen gefallen wollen, die nicht gern sehen, daß besonders die waffenfähige junge Mannschaft das Land verläßt, Canada und Brasilien werden aber darum besonders angefeindet, weil sie beide Agenten nach Deutschland gesandt haben, um die Einwanderung an sich zu ziehen. Canada ist seit der Confederation der britischen Provinzen Nordamerika's in neue Verhältnisse getreten, und zu großen Unternehmungen getrieben, wie da sind die Fortsetzung der Eisenbahn von Riviere du Loup, unterhalb Quebec bis nach Halifax in Neuschottland, und der Bau einer Eisenbahn nach dem stillen Meer, Erweiterung der Canäle etc., Unternehmungen, die es wünschenswerth machen, daß die Bevölkerung zunimmt.

Es hat daher nicht nöthig, die Leute zum Auswandern zu überreden, es will aber zur allgemeinen Kenntniß bringen, was es in Vergleich mit andern Ländern Einwandern bietet und nicht bietet.

Die deutsche Gesellschaft beabsichtigt in dieser Hinsicht demnächst selbst durch die Presse in Deutschland ihren Landsleuten gewissenhafte Aufschlüsse zu geben. Mit dieser Einseidung aber will sie die Ansichten in Betreff der angeblichen Besauenshaft der Einwanderer in Canada berichtigen, durch die Unzufriedenheit unter den Deutschen in Terebada erregt worden ist, — durch die aber in Deutschland kaum Jemand davon abgehalten werden dürfte, Canada zu seiner neuen Heimath zu wählen, da der Regel nach die Auswanderer gar nicht daran denken je wieder das Land ihrer Adoption zu verlassen.

Es ist einfach irrig, daß Eingewanderte in Canada nach einer gewissen Zeit britische Staatsbürger würden. Sie bleiben Fremde, so lange sie sich nicht naturalisiren lassen. Niemand fragt danach, ob sie noch irgend einem Staatsverband angehören, und welchem. Deutsche können sich im alten Staatsverband erhalten, wenn sie sich bei einem deutschen Consul in Canada in die Matrikel eintragen lassen.

Leuten, die sich naturalisiren lassen, werden in der Naturalisationsakte ausdrücklich alle Rechte gebornen britischer Unterthanen zugesprochen.

Es werden ihnen auch ohne Umstand Pässe in's Ausland ertheilt, wenn sie einen erlaubten Grund für ihre Reise in's Ausland angeben haben, und falls nicht ein besonderer Grund, z. B. Reuenschaft, Verwidelung in Unterzuchung oder dergl. ihrer Abreise im Wege steht.

Abgeschlagen wurden Pässe zur Zeit des amerikanischen Bürgerkrieges den nach Canada getauchten Rebellen aus den jüdischen Staaten, die sich naturalisiren ließen (langerer Aufenthalt im Land wurde damals noch nicht erfordert) offenbar nur um unter dem Schutz eines englischen Passes in den nördlichen Staaten der Union, wo sie sonst verhaftet worden wären, für die Rebellion zu arbeiten.

Pässe werden auch abgeschlagen werden, in Fällen, wo voranzusehen ist, daß der Betroffene ein Sachhaben hat, in dem ihn zu schützen England zu große Kosten machen möchte (wie erinnern an den abessinischen Krieg).

Der naturalisirte Canadier kann daher der Regel nach überall hin reisen, und die Rechte ansprechen, welche am Ort, wo er hinreist, allen Fremden zustehen. Er ist kein Gefangener in der neuen Heimath — geht er nach Ländern, wo die Gesetze in Betreff der Fremden schlecht sind, oder schlecht gehandhabt werden, so weiß er dieses. Kein Staat

erkennt die Pflicht an, seine Angehörigen, geborne oder naturalisirte, in solchem Fall weiter zu schützen, als ihm zweckmäßig scheint. Keinem Staat ist zu verdenken, wenn er in solchem Fall auch ansieht, ob der Betroffene ein geborner Staatsbürger ist oder einer, der darge stellt hat, daß er sich naturalisiren lasse, um im Land zu leben.

Würde aber ein solcher Naturalisirter im Ausland beeinträchtigt, wegen seiner Eigenschaft als Angehöriger des betr. Staates, so würde die Rücksicht, ob geborener oder naturalisirter Bürger, ganz weggelassen, da dann nicht er, sondern der Staat selbst in ihm angegriffen wäre.

Dies nur des Prinzips halber. Die hier praktische Frage ist eine viel beschränktere. Worum es sich hier handelt, ist nämlich die Frage: Ob ein Deutscher, der seinen Militärdienst daheim nicht geleistet, oder der dort ein f. g. politisches Verbrechen begangen hat, zurückkehren und den Behörden in's Gesichtslachen könne, mit der Antwort: Ihr dürft mir nichts mehr thun, denn jetzt bin ich Engländer.

Hier tritt der Rechtsjag ein, daß einseitiges Aufgeben des Unterthansvertrags von bereits daraus erwachsenen Verbindlichkeiten nicht befreien kann. Für den gebornen britischen Unterthanen gilt grundsätzlich nichts Anderes. Der Fall kommt für ihn bloß nicht vor, weil er nicht Bürger in Deutschland gewesen ist, ehe er britischer Staatsbürger wurde.

Das einseitige Aufgeben des Staatsbandes kann auch keine Folgen früher in einem Staat begangener Widerrechtlichkeiten aufheben, denn dabei kommt die Unterthanschaft gar nicht in Betracht. Auch ein geborner britischer Unterthan, der Deutschland wegen dajelbst begangener Widerrechtlichkeiten verlassen würde, und sich dort wieder finden ließe, würde dort zur Rechtschaft gezogen werden. Ist die angebliche Wiederrechtlichkeit politischer Art, und nach den Grundsätzen des adoptirenden Staats eine nicht strafbare Handlung, so mag dieser seinen Adoptivbürger schützen, auf der Satz hin, daß Jeder besugt ist, überall Recht gegen Unrecht zu schützen. Allein der Einzelne kann nicht verlangen, daß sich der Adoptivstaat für ihn in Ungelegenheiten bringe, wenn die Zweckmäßigkeit dagegen ist. Er hat dann vielmehr die Pflicht den adoptirenden Staat nicht in Verlegenheit zu bringen. Auch dem gebornen Engländer wird England unter solchen Umständen keine Schutz gewähren, sondern nur Fürsprache. Es liegt demnach keine Zurücksetzung für den Naturalisirten darin, wenn ihm Schutz verweigert wird im Fall er die alte Heimath zu erben betritt, und diese noch für Militärdienst oder Vergehen mit ihm zu rechnen hat. Soweit der Fall für den gebornen britischen Unterthan vorkommen kann, gilt ja nichts Anderes.

Wer dem Staat, dem er früher angehört hat, den Militärdienst nicht geleistet hat, ihn aber schuldig geworden ist, soll nicht dahin zurückkehren.

Ist der Militärdienst in Deutschland zu streng, so ist es nicht Sache eines auswärtigen Staats, dagegen aufzutreten, sondern der Deutschen in Deutschland selbst. Wenn ein auswärtiger Staat dem, welcher dem deutschen Militärdienst durch Verlassen des Landes entgangen ist, Asyl giebt — und England thut es in vollem Maße — so ist das Außerste gethan, was nach der heutigen Völkerrechtspraxis zulässig ist.

Die Deutsche Gesellschaft zu Montreal hält dafür, daß die in englischen Colonien Naturalisirten durch die englischen Gesetze keineswegs zurückgesetzt sind, — daß wer aus Deutschland nicht flüchtig geworden ist, mit canadischem Pass nach Deutschland reisen kann, ohne belästigt zu werden, und daß eine Agitation in Canada in Betreff dieser Sache weder Canada nutzen kann, noch Aussicht hat, die in dieser Hinsicht völlig gerechte Politik der britischen Regierung zu ändern. Anseindung der Einwanderung nach Canada in öffentlichen Blättern in Deutschland kann übrigens der britischen Regierung nicht unbelannt bleiben, und wird zweifellos zu einer offiziellen Widerlegung führen.

Aus Auftrag der Deutschen Gesellschaft:

F. F i j e r, 2ter Sekretär.

(Fortsetzung folgt.)